

zu richten, einen Antrag auf Beschränkung des Gebrauchs des Schießgewehrs in den Händen der Forstschützen, besonders der Königl. Forstschützen, und zwar auf den Fall wirklicher Nothwehr. Ich würde in diesem Interesse der Humanität die Kammer um die Erlaubniß bitten, den Antrag auch dann, wenn der Schluß der Debatte beliebt werden sollte, noch vorbringen zu dürfen, den ich in der größten Kürze der Kammer mitzutheilen verspreche.

Präsident Braun: Ich werde die Entschließung der Kammer einholen, sobald sie sich über den Antrag auf Schluß der Debatte ausgesprochen haben wird. Will die Kammer die Debatte für geschlossen annehmen? — Gegen vierzehn Stimmen Ja.

Präsident Braun: Alsdann wünscht der Abgeordnete Joseph, den Antrag, den er angedeutet hat, auch nach dem Schluß der Debatte einbringen zu dürfen. Ich habe schon gesagt, daß ich die Entscheidung der Kammer hören werde, und frage die Kammer: ob sie gestatten will, daß der Abgeordnete Joseph den angedeuteten Antrag noch an die Kammer richte? — Gegen sechs Stimmen Ja.

Abg. Joseph: Ich habe mich bloß auf den Antrag zu beschränken, den mir die Kammer einzubringen erlaubt hat. Durch die Instruction vom 17. September 1810 ist den Forstschützen erlaubt worden, auf Menschen zu schießen, wenn sie mit Gewehren auch schon nur angetroffen werden, oder dasselbe, nachdem sie es weggeworfen, wieder aufgehoben oder bloß wörtliche Drohungen aussprechen. Durch eine Verordnung vom Jahre 1836 ist diese Instruction erneuert worden. Ich glaube aber, daß sie mit dem Paragraphen des Criminalgesetzbuchs über die Nothwehr nicht vereinbar ist; denn nach diesem ist es nur dann erlaubt, einen Menschen zu tödten, wenn kein anderes Mittel zur Selbstvertheidigung übrig bleibt. Wenn dies nun Rechtsens ist gegenüber von Menschen, so darf um des Wildes willen am wenigsten eine Ausnahme vom Gesetze gemacht werden dürfen. Ich richte daher die Frage an die Staatsregierung, ob diese Instruction wirklich noch in ihrer Wirksamkeit besteht, und sollte es der Fall sein, so erlaube ich mir den Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, den betreffenden Theil jener Verordnung außer Wirksamkeit zu setzen, und ersuche den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Staatsminister v. Könnert: Der Sprecher ist im Irrthume, wenn er glaubt, daß die Bestimmung des Mandats von 1810 zum Schutze des Wildes dienen solle. Sie dient zum Schutze der Menschen. Der Wildschütz, der das Gewehr nicht weglegt, hat mehr im Sinne, als das Wild zu tödten.

Präsident Braun: Der Antrag des Abgeordneten Joseph lautet so: „Die Staatsregierung zu ersuchen, den betreffenden Theil jener Verordnung außer Wirksamkeit zu setzen“, und ich frage die Kammer: ob sie ihn unterstützt? — Es erheben sich zwei und zwanzig Kammermitglieder.

Präsident Braun: Es haben sich zwei und zwanzig Mitglieder erhoben. Der Antrag ist nicht im Laufe, sondern nach dem Schlusse der Debatte auf vorgängige Erlaubniß der Kam-

mer gestellt, und da es hiernach nicht gewiß ist, welche Bestimmung der Landtagsordnung in diesem Falle Platz greift, ob nämlich die Zahl der Unterstühenden in der Hälfte oder in dem vierten Theile der Anwesenden bestehen soll, so frage ich die Kammer: Nimmt sie den Antrag als unterstützt an? — Er wird gegen zwanzig Stimmen als unterstützt angenommen.

Abg. v. Gablenz: Nachdem der Antrag die Unterstützung der Kammer erlangt hat, wird er nach §. 116 der Landtagsordnung zu behandeln und der dritten Deputation zur Begutachtung zu übergeben sein, da er etwas ganz Anderes enthält, als uns zur Berathung vorliegt.

Präsident Braun: Der Abgeordnete v. Gablenz wünscht, daß der Antrag des Abgeordneten Joseph an die dritte Deputation abgegeben werde, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Wenn Niemand zu sprechen begehrt, so frage ich die Kammer: ob sie wünscht, daß der Antrag des Abgeordneten Joseph, der präjudiciell ist, der dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen werde? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich ertheile nun dem Referenten das Schlußwort, so fern nicht noch der Herr Staatsminister über den vorliegenden Gegenstand zu sprechen wünscht.

Staatsminister v. Könnert: Da ich der Discussion in den letzten Sitzungen nicht durchaus gefolgt bin, so erlaube ich mir, nur kurz die Ansicht der Regierung über diese verschiedenen Anträge zu eröffnen. Was den Antrag auf Ablösung des Jagdbefugnisses anlangt, so wird die Kammer zugeben, daß eine gezwungene Ablösung stets einen Eingriff in Rechte mit sich führt, daß sie eine Expropriation ist, und daß man zu einem solchen Schritte nicht ohne dringende Veranlassung schreiten darf, wenn nicht alles Eigenthum wankend gemacht werden soll. Es ist bereits von mehreren Seiten angeführt worden, daß eine dringende Veranlassung nicht vorhanden sei, schon deshalb, weil nur hier und da in einzelnen Gegenden über Wildschäden geklagt würde. Ich möchte hinzufügen, daß es nicht immer in der Hand des Jagdberechtigten liegt, den Beschwerden abzuhelpen, da für die Vermehrung des Wildes mehr die Natur sorgt, als der Jagdberechtigte. Es kommen Zeiten, wie die trockenen Jahre 1842 und 1843, in denen das Wild sich außerordentlich vermehrt. Die Natur hilft aber zum Theil selbst und stellt das Gleichgewicht wieder her. Im vergangenen Winter ist das Wild an Hasen und Rehen fast ganz vernichtet worden, so daß sich auch die Beschwerden gemindert haben. Es ist auch von mehreren Seiten gegen die Ablösung vorgebracht worden, daß sie nur das Uebergehen des Rechts von dem Einen auf den Andern involviren würde, da nicht Jedem gestattet werden dürfe, Gewehre zu führen. Noch erlaube ich mir, aufmerksam zu machen auf einen Punkt, welcher der Ablösung der Jagd zum Besten der Grundstücksbesitzer im Principe entgegenzustehen scheint. Man spricht immer von der Befreiung des Grundeigenthums, betrachtet die Jagd wie eine Servitut, der die Grundstücke unterworfen wären. Dies ist eine ganz irrige Ansicht. Das Wild ist nicht ein Erzeugniß des Grund und Bodens, es gehört nicht